Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 35 - Städtebauförderung
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Städtebauförderprogramm

☒ Lebendige Zentren
☐ Sozialer Zusammenhalt
☐ Wachstum und nachhaltige Erneuerung
☐ Einzelvorhaben

Antragsdatum: 30.09.2020

1. Antragsteller

Gemeinde: Stadt Sankt Augustin Gemeindekennziffer: 05382056
Anschrift der Gemeinde (Straße/PLZ/Ort): Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Auskunft erteilt: Herr Rainer Gleß (Techn. Beigeordneter) Telefon: 02241/243-235
Emailadresse: rainer.gless@sankt-augustin.de
Bankverbindung (Referenzkonto):
IBAN (22-stellig): DE11 3705 0299 0033 0016 52
Kreditinstitut: KSK Köln

2. Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung des Städtebauförderungsgebietes: Sankt Augustin Zentrum
Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme von: 2016 bis: 2023

3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2021

3.1 Gesamtkosten	2.518.201 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	2.518.201 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	-0 €
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	2.518.201 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (70 %)	1.762.741 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber (ohne Nr. 3.5)	0 €
3.7 Eigenanteil	755.460 €

4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung		Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
	Gesamt in €	2021	2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	2.518.201	125.910	629.550	755.460	629.550	377.730
Eigenanteil in 30 %	755.460	37.773	188.865	226.638	188.865	113.319
Beantragte Zuwendung	1.762.741	88.137	440.685	528.822	440.685	264.411

5. Maßnahmebeschreibung und Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

Die Entstehungsgeschichte des Zentrums von Sankt Augustin geht auf die kommunale Neugliederung 1969 zurück. Wie anderenorts auch, sollte das Zusammenwachsen vormals eigenständiger Ortsteile durch die Schaffung eines neuen Zentrums mit den wichtigsten Gemeinbedarfs- und Infrastruktureinrichtungen (Rathaus, Schulen, Sportstätten, Ärzte etc.) gefördert und beschleunigt werden. So entstand in den 70er Jahren ein Konglomerat unterschiedlicher Funktionsgebäude und sozialer Einrichtungen sowie öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, das mittlerweile sowohl hinsichtlich der Funktionswahrnehmung als auch der baulichen Beschaffenheit und Gestaltung nicht mehr anforderungsgerecht, mithin deutlich überaltert ist.

Aufbauend auf dem Grundkonzept eines zentralen Versorgungszentrums für die Gesamtstadt geht es im IHK darum, die Monofunktionalität und atmosphärische Unterkühlung, die dem Zentrum von Sankt Augustin seit rund 40 Jahren anhaftet, in ein lebendiges, multifunktionales und urbanes Zentrum weiter zu entwickeln, das sich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb und außerhalb des Quartiers öffnet und -in angenehmer Atmosphäre- zum Verweilen und Kommunizieren einlädt.

Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) definiert und bündelt übergreifende Entwicklungsleitlinien und -ziele und leitet Einzelmaßnahmen zur Entwicklung, Neuordnung und Aufwertung des Zentrums u.a. aus dem Masterplan ab. Zu den Entwicklungsleitlinien und -zielen gehören u.a.:

- Die „Wissensstadt PLUS“ ist auch weiterhin ein zentrales Leitmotiv der Stadtentwicklung insgesamt.

- Bildungs-, Forschungs-, Handels- und soziale Infrastruktureinrichtungen von gesamtstädtischer bzw. regionaler Bedeutung sollen im Zentrum Sankt Augustin konzentriert werden.

- Die öffentlichen Gemeinbedarfseinrichtungen sollen durchgreifend modernisiert, an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen bestehender und neuer Ziel- und Nutzergruppen angepasst und in ihrer Quartiersfunktion gestärkt werden. Dabei stehen vor allem ein breites und zukunftsgerichtetes Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebot im Vordergrund.

Die öffentlichen Räume sollen neugestaltet, aufgewertet und so mehr Gelegenheit zum Aufenthalt geschaffen werden. Identitätsstiftende Orte und attraktive Wege und Plätze sollen die unterschiedlichen Nutzungsbereiche und Einrichtungen miteinander vernetzen.

Potentiale zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen sollen ausgeschöpft, Möglichkeiten zum Einsatz regenerativer Energieträger genutzt werden.

Auf der Grundlage der Bestandsanalysen und Entwicklungsziele werden vier Handlungsfelder abgeleitet, denen jeweils konkrete Projekte und Maßnahmen zugeordnet werden, mit denen die angestrebte Revitali-sierung des Zentrums Sankt Augustin umgesetzt werden kann.

Im Überblick handelt es sich dabei um die Handlungsfelder

A: Stärkung der Zentrumsfunktionen
B: Aufwertung der öffentlichen Räume
C: Klimaschutz und Energetische Erneuerung
D: Partizipation und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Umsetzung des IHK leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung weiterer Funktionsverluste bzw. zur Stärkung der zentrumsnahen Funktionen. Der Anpassungsprozess an die veränderten sozioökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen und Entwicklungen wird fortgesetzt. Mit dem Jugendzentrum wird eine bedeutende Sozialeinrichtung der Stadt nachhaltig modernisiert und auf die Anforderungen einer zukunftsorientierten Jugendarbeit ausgerichtet. Die Multifunktionalität der Einrichtung wird gestärkt, ihre Wirkungen in das Quartier verbessert.

Durch die Ertüchtigung der Gemeinbedarfseinrichtung wird deren Energieverbrauch deutlich reduziert und damit ein wichtiger Beitrag zur Senkung des CO2-Ausstoßes und damit zur Erreichung der klimapolitischen Ziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, wie auch zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Sankt Augustin geleistet.

5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

Mit dem Programmantrag 2021 können die Ziele der Stadterneuerung weiterentwickelt und fortgesetzt werden. Die Sicherung der sozialen Daseinsvorsorge speziell im Jugend- und Sozialbereich sowie die Verbesserung und Ermöglichung von Begegnung und Kommunikation durch die Aufwertung der öffentlichen Räume und Aufenthaltsbereiche steht im Vordergrund.

Konkrete Synergien ergeben sich in diesem Zusammenhang aus der Erweiterung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Erweiterungsbau wurde im Oktober 2017 feierlich eingeweiht) sowie den zahlreichen privaten Bau- und Revitalisierungsmaßnahmen, die in den letzten Jahren fertiggestellt wurden (u.a. Neubau HUMA-Einkaufspark, Errichtung des Ronald-McDonald-Haus, Errichtung des Studentenwohnheims, Bau der Ost-West-Spange,

Erweiterungsbau der Hochschule etc.). Insgesamt belaufen sich die privaten Investitionskosten für die vorgenannten Projekte auf mehr als 230 Mio. €.

Darüber hinaus sind weitere öffentliche und private Bauvorhaben in der Umsetzung bzw. sind fertig gestellt:

- Gestaltung des Außenbereiches der HUMA-Einkaufsparkes (großzügige Grünfläche)
- Ausbau der Mobilitätsstation,
- Umbau und Aufstockung Postgebäude (Unterbringung technisches Rathaus),
- Bebauung Parkplatzgrundstück Rathausallee (Wohnen),
- Sanierung Finanzamt,
- Bebauung Grundstück „Bonner Straße / Südstraße" Wohnen) u.a.m.

was noch einmal private Investitionen in Höhe von rd. 30 Mio. € bedeutet.

5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht

Mit dem vorliegenden Förderantrag für das STEP 2021 werden folgende Einzelmaßnahmen gemäß der beigefügten Kosten- und Finanzierungsübersicht und im Sinne des Integrierten Handlungskonzeptes beantragt.

- "Teilbereich 3 - Karl-Gatzweiler-Platz (2. BA)"
- "Teilbereich 3 - Karl-Gatzweiler-Platz (1. BA "Ausfinanzierung")
- "Teilbereich 4 - Verteilerplätze (2. BA)"
- Gestaltungs- und Leitelemente: Konzept + Umsetzung
- Projektsteuerungsleistungen (2021 ff.)

Erläuterung der beantragten städtebaulichen Einzelmaßnahme:
Im Rahmen des Masterplans "Urbane Mitte" wurde neben den städtebaulichen und funktionalen Aspekten auch die Freiraumsituation analysiert und bewertet.

Der öffentliche Raum ist das Bindeglied zwischen den privaten und öffentlichen Einrichtungen im Zentrum. Der Ausbaustandard und das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes stellen einen wesentlichen Beitrag zur Aufenthaltsqualität dar. Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes wurden die städtebaulich-gestalterischen Defizite und Mängel des öffentlichen Raumes aufgezeigt. Beispielhaft erwähnt wurden die mangelnde Aufenthaltsqualität, die schlechte Orientierung und die uneinheitlichen und teilweise schadhaften Bodenbeläge. Aus diesem Grund wird der Aufwertung und der Neugestaltung des öffentlichen Raumes ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

1.1. Erschließung (FRL Nr. 10.4, KuF Ziff. 3.4) - Teilbereich 3 - Karl-Gatzweiler-Platz (2. BA)
Mit dem Zuwendungsbescheid (Nr. 05/48/18 vom 14.11.2018) liegt für die Baumaßnahme Karl-Gatzweiler-Platz eine Bewilligung vor. Im Rahmen der weiteren Planungsschritte wurde erkennbar, dass die Kosten für diese Baumaßnahme deutlich steigen werden. Im Fördergespräch am 21.03.2019 wurde daraufhin festgelegt, dass die bewilligte Maßnahme „Umbau und Aufwertung Karl-Gatzweiler-Platz" in zwei Bauabschnitte aufgeteilt werden soll.

Der erste Bauabschnitt umfasst den Kernbereich des Karl-Gatzweiler-Platzes und die Mewasseret-Zion-Brücke. In mehreren Fördergesprächen wurde die BR Köln über den jeweiligen Planungsstand informiert. Aktuell wird die 3. Ausschreibung vorbereitet. Ein Baubeginn wird derzeit für Mitte 2021 angestrebt.

Der zweite Bauabschnitt wird mit dem STEP 2021 erneut beantragt, nachdem ein Förderzugang mit dem STEP 2020 nicht geschaffen werden konnte. Der 2. BA umfasst die Randbereiche südlich der Platzfläche. Hier sollen gezielte Aufwertungmaßnahmen vorgenommen werden. Die Entwurfsplanung mit einer Maßnahmenbeschreibung und der Kostenschätzung vom Büro SWECO ist als Anlage beigefügt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für den 2. BA Karl-Gatzweiler-Platz belaufen sich auf 357.400,- € brutto, einschließlich Planungskosten.

1.2. Erschließung (FRL Nr. 10.4, KuF Ziff. 3.4) - Teilbereich 3 - Karl-Gatzweiler-Platz
(1. BA Ausfinanzierung)

Bezugnehmend auf die Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln werden die umplanungsbedingten Ausgaben für den 1. Bauabschnitt in Höhe von 822.000 € (nicht bewilligte Baukosten) mit dem STEP 2021 zur Förderung beantragt. Im Wesentlichen resultiert dieser Kostenansatz auf einer Umplanung sowie allgemein gestiegenen Baukosten in den lertzten Jahren (siehe beigefügte antragsbegründende Unterlagen).

Die Stadt beabsichtigt, vorbehaltich einer Förderung dieser zuwendungsfähigen Ausgaben, mit der Ausschreibung der Bauleistungen im 2. Quartal 2021 zu beginnen. Da die Baumaßnahme bestenfalls bis zum Ende des Durchführungszeitraums des Zuwendungsbescheids aus 2018 komplett abgeschlossen sein soll, ist die beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns notwendig. Zum weiteren Vorgehen erfolgt eine enge Abstimmung zwischen Stadt und Bezirksregierung Köln.

2. Erschließung (FRL Nr. 10.4, KuF Ziff. 3.4) - Teilbereich 4 - Verteilerplätze (2. BA)
Mit dem Zuwendungsbescheid (Nr. 05/21/19 vom 27.08.2019) liegt eine Bewilligung für den 1.

BA vor. Die Bauarbeiten werden derzeit zügig durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Bauarbeiten in 2020 weitestgehend abgeschlossen, sodass nahtlos mit den Arbeiten am 2. BA gebonnen werden könnte. Eine zügige Umsetzung des Projektes kann somit gewährleistet werden. Der 2. BA besteht größtenteils in der Aufwertung des Oberflächenbelags. Durch einen Austausch des Pflasters soll ein einheitliches Gestaltungsbild geschaffen werden. Außerdem wird das Mobiliar (Sitzbänke, Beleuchtung, etc.) erneuert.

Die qualifizierten Antragsunterlagen liegen hierfür vor und sind als Anlage dem Programmjahrantrag beigefügt. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf 1.105.000 € brutto, einschließlich Planungskosten.

3. Städtebauchliche Planung (FRL Nr. 9, KuF Ziff. 2.3) – Konzept „Gestaltungs- und Leitelemente"
Mit Abschluss aller Tiefbaumaßnahmen soll im gesamten Zentrumsbereich die Beschilderung erneuert werden. Dies soll zu einer verbesserten Orientierung und Erreichbarkeit der öffentlichen Einrichtungen im Zentrum führen. Aus diesem Grund wurde der Auftrag zur Erarbeitung eines solchen Konzeptes vergeben. Das Konzept wurde unter der Beteiligung von diversen Akteuren und Fachleuten erstellt und liegt im Ergebnis vor.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Konzept „Gestaltungs- und Leitelemente" belaufen sich auf 19.950,- € brutto. Die Ausgaben werden zur Refinanzierung beantragt.

Gleichzeitig beantragt die Stadt die Kosten für die Umsetzung des Konzeptes (FRL Nr. 10.4, KuF Ziff. 3.4). Auf der Grundlage des erarbeiteten Konzeptes (als Anlage beigefügt) sollen an diversen Stellen im Zentrum Stelen und Pylone aufgestellt werden. Hierbei geht die Kostenschätzung von zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 93.850,- € brutto aus.

4. Vergütung von Sanierungsträgern (FRL Nr. 9, KuF Ziff. 2.4)
Für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme wurden mit dem Zuwendungsbescheid (05/109/16) die Ausgaben für die Projektsteuerungsleistungen bewilligt. Der Durchführungszeitraum des Zuwendungsbescheids endet am 31.12.2020. Da die Gesamtmaßnahme noch vorausslichtlich bis 2023 laufen wird, bis alle Projekte und Maßnahmen abgeschlossen sind, besteht der Bedarf für ein zusätzliches Honorar für die Projektsteuerungsleistungen 2021 ff. Dieses Vorgehen wurde im Fördergespräch am 24.07.2020 gemeinsam erörtert und abgestimmt.

Für die Förderantragsstellung wurde eine Honorarkalkulation basierend auf einem Schätz-LV vorgenommen. Demnach beantragt die Stadt ein Honorar für Projektsteuerungsleistungen in Höhe von ca. 120.000 €, brutto (zfw. Ausgaben).
***

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das STEP 2021 belaufen sich auf insgesamt 2.518.201 €. Mit dem vorliegenden Förderantrag wird somit zur weiteren Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes eine Zuwendung (70%) in Höhe von insgesamt 1.762.741 € beantragt.

5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)

Mit den für 2021 beantragten Maßnahmen können die Ziele des Stadtumbaus weiterentwickelt und fortgesetzt werden. Die Arbeiten am Jugendzentrum werden in 2020 weitestgehend fertiggestellt sein. Der Ausbau der Campusmagistrale ist in 2019 erfolgt. Derzeit laufen die Arbeiten am den "Verteilerplätzen" zwischen Campusmagistrale und Karl-Gatzweiler-Platz auf Hochtouren. Ab 2021 soll auch mit der Aufwertung des zentral gelegenen Karl-Gatzweiler-Platzes begonnen werden. Die Bedeutung dieses Projektes ist nach wie vor sehr hoch. Vorbehaltlich einer Bewilligung für die mit dem STEP 2021 beantragten Projekte (jeweils der 2. Bauabschnitt) sollen die förderrechtlichen Voraussetzungen für die komplette Umgestaltung der Verteilerplätze sowie des Karl-Gatzweiler-Platzes geschaffen werden.
Weitere Baumaßnahmen für kleinere Ausbaubereiche im Zentrumsbereich sollen noch in 2020 und 2021 weiterqualifiziert und planerisch so vorbereitet werden, dass sie mit dem STEP 2022 beantragt werden können. Die Stadt geht davon aus, dass nach derzeitigem Kenntnisstand der letzte Programmjahrantrag mit dem STEP 2022 (Antragsfrist: September 2021) gestellt wird. Hierzu und zu allen förderrelevanten Themen erfolgt eine fortlaufende Abstimmung mit der BR Köln.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes und damit Zielerreichung nur mit Unterstützung der Städtebauförderung möglich. Die Stadt Sankt Augustin kann die Gesamtmaßnahme nicht allein finanzieren, da unrentierliche Kosten nicht von Dritten übernommen werden und auf die Stadt zurückfallen. Nach der vorliegenden Kosten- und Finanzierungsübersicht betragen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für das Programmjahr 2021 insgesamt 2.518.201 €. Bei einem aktuellen Fördersatz von 70% ergibt sich daraus ein Fördermittelbedarf in Höhe von 1.762.741 €. Die komplementären Eigenanteile in Höhe ca. 755.460 € (30 %) können in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt werden. Bei Gewährung der beantragten Fördermittel werden die entsprechenden Eigenanteile durch die Stadt bereitgestellt.
Mit der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes soll das Zentrum Sankt Augustin als

Standort für Wohnen, Leben, Bildung, Sport, Kultur und Integration sowie öffentliche und private Dienstleistungen weiter gesichert, für die Zukunft gestärkt und die heute bereits vorhandene Multifunktionalität auf die zukünftigen Anforderungen hin ausgerichtet werden. Über die Fortsetzung der Partizipationsprozesse soll zudem die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bzw. ihrem Zentrum weiter gestärkt werden.

5.3 Fördervoraussetzung Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel (Welche der beantragten Maßnahmen leisten welchen Beitrag zur Fördervoraussetzung?

Sankt Augustin ist in stetigem Wandel. In den vergangenen Jahren hat sich das Gesicht der Stadt grundlegend verändert. HUMA-Neubau, Technisches Rathaus, Tacke-Areal, Ost-West-Spange oder die Erweiterung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg: das Zentrum ist so Stück für Stück urbaner geworden.
Der Klimaschutz rückt dabei mehr und mehr in den Vordergrund. Die Mobilitätsstation im Zentrum, die seit Juli 2018 Stadtbahn, Bus und Car-Sharing verknüpft sowie ein Fahrradparkhaus bietet, ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Projekt zur Stärkung der umweltfreundlichen Mobilität. Weitere Projekte befinden sich derzeit in Planung; hier sind vor allem auch die Handlungsbedarfe beim Thema Radverkehr zu berücksichtigen. Seitens der Stadt wird beabsichtigt, ein neues Mobilitätskonzept zu erarbeiten, welches u.a. auch zur Förderung des Radverkehrs beitragen soll.
Die wesentlichen Klimaziele der Stadt -sowohl gesamtstädtisch als auch für den Zentrumsbereich- sind in mehreren Konzepten und Broschüren zusammengefasst. Die städtischen Klimaziele und -vorgaben sind hierbei bei allen städtischen Projekten zu berücksichtigen; so auch bei den ISEK-Projekten wie z.B. dem Neubau des Jugendzentrums (Hochbau) oder den sog. Verteilerplätzen (Platzgestaltung).

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Die Einzelmaßnahmen, die mit Antrag zum Programmjahr 2021 beantragt werden, werden mit den erforderlichen Kostenansätzen in das aktuelle Haushaltsjahr und die mittelfristige Haushaltsplanung eingestellt.

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. 0 € pro Jahr.

Es werden keine Folgekosten erwartet, die über laufende Aufwendungen für Instandhaltung und Pflege öffentlicher Plätze, Straße und Grünflächen hinausgehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich durch die Quartierserneuerung Folgelasten reduzieren werden.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin / für den Antragsteller

Die im geschäftsüblichen Umfang zu erwartenden Folgelasten sind für die Stadt Sankt Augustin tragbar.

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;

7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

☐ berechtigt
☐ tlw. berechtigt
☒ nicht berechtigt

7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;

7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);

7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel – zum Landesentwicklungsplan und im Einzelhandelserlass, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren.
Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder im unbeplanten Innenbereich (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) rechtlich möglich ist.
Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern.

Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstoßes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;

7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Begleitinformationen bzw. elektronischen Monitoringinformationen online bereitstellen wird;

7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

Kosten- und Finanzierungsübersicht

☒ ist dem Antrag beigefügt ☐ wird nachgereicht

Handlungskonzept

☐ ist dem Antrag beigefügt ☒ liegt Ihnen bereits vor

(kann bis spätestens 15.1.2021 nachgereicht werden)

Bei Hochbaumaßnahmen

☐ Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme

☐ Kostenberechnung nach DIN 276

(kann bis spätestens 15.1.2021 nachgereicht werden)

Bei Tiefbaumaßnahmen

☒ Bauentwurf mit Kostenschätzung

(kann bis spätestens 15.1.2021 nachgereicht werden)

Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmälern

☐ Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

(kann bis spätestens 15.1.2021 nachgereicht werden)

Bei Einnahmen schaffenden Projekten

☐ Wirtschaftlichkeitsberechnung

(kann bis spätestens 15.1.2021 nachgereicht werden)

Zusätzlich bei EFRE-Förderung

☐ Datenschutzrelevante Einverständniserklärung

☐ Monitoringbogen

(kann bis spätestens 15.1.2021 nachgereicht werden)

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
In Vertretung

Sankt Augustin, 30.09.2020 / 13.11.2020

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Rainer Gleß / Techn. Beigeordneter)

9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ☒ ist erfolgt
- ☐ ist nicht erfolgt
- ☐ wird noch bestätigt
- ☐ ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
In Vertretung

Sankt Augustin, 13.11.2020 / 13.11.2020

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

(Rainer Gleß / Techn. Beigeordneter)